

MERKBLATT für ausländische Studierende aus Nicht-EU-Ländern

1. Visum

Für die Einreise in das Bundesgebiet benötigen ausländische Studierende ein Visum, welches **vor** der Einreise bei den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften oder Konsulate) zu beantragen ist. **Ein Touristenvisum genügt nicht!**

Kein Visum benötigen ausländische Studierende aus den EU-Ländern, aus Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) und aus den USA, Australien, Neuseeland, Israel, Japan, Kanada, Brasilien und aus der Republik Korea.

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/staatenliste-zur-visumpflicht/207820>

2. Aufenthaltstitel

Ausländische Studierende benötigen für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel, den das Ausländeramt der Stadt Passau, Rathausplatz 1, 94032 Passau erteilt.

Der entsprechende Aufenthaltstitel ist die Aufenthaltserlaubnis. Die Erteilung ist gebührenpflichtig und kostet 100,00 Euro (Stand März 24). Wenn das Visum für die gesamte Aufenthaltsdauer erteilt wurde, ist nur eine Anmeldung des Wohnsitzes nötig. Eine Aufenthaltserlaubnis kann frühestens 3 Monate vor Ablauf des Visums beantragt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis:

- **vollständig ausgefülltes Antragsformular mit biometrischem Passfoto**

(Formulare sind erhältlich auf der Website des Ausländeramts oder während der Orientierungswochen für ausländische Studierende an der Uni Passau. Dort erhalten Sie auch Hilfe beim ersten Ausfüllen.)

- **gültiger Reisepass**
- **Immatrikulationsbescheinigung der Uni Passau**
- **Anmeldeformular und Wohnungsgeberbescheinigung**
- **Aktuell datierter Krankenversicherungsnachweis in Briefform (keine Kopie der Versichertenkarte)**

Sie benötigen sowohl für die Aufenthaltserlaubnis als auch für die Immatrikulation eine Krankenversicherung, die ein den gesetzlichen Kassen entsprechendes Deckungsrisiko bietet. Sie muss folgende Leistungen umfassen: Ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, medizinische Leistungen zur Rehabilitation sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt. **Es darf kein betragsmäßiges Deckungslimit geben**, egal wie hoch dieses wäre.

Wichtig: Ausländische Krankenversicherungen (z.B. Reise-Krankenversicherungen) genügen nicht, weil ihr Leistungsumfang in der Leistungsart und -höhe sowie zeitlich begrenzt ist.

- **Nachweis über finanzielle Sicherung des Studienaufenthalts**

Sie müssen nachweisen, dass Ihr Aufenthalt in Deutschland finanziell gesichert ist. Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem BAföG-Höchstförderungssatz entsprechen (**derzeit 934,00 Euro**, Stand März 24). Falls Sie ein Stipendium erhalten, das monatlich mindestens diese Höhe hat, genügt ein entsprechender Nachweis.

Andernfalls sind folgende Finanzierungsnachweise möglich:

- Studierende eröffnen ein Sparkonto bei einer deutschen Bank, auf dem eine Summe

entsprechend der beabsichtigten Studienmonate eingezahlt wird. Das Sparkonto muss einen entsprechenden **Sperrvermerk** enthalten, dass nur 934,00 Euro monatlich davon abgeboben werden dürfen.

- Studentenjob oder Praktikum nachgewiesen per **Arbeitsvertrag mit Lohnabrechnungen** (siehe auch Nr. 3)
- **Geteilte Finanzierung** durch Arbeitsvertrag und zusätzlichem Sparkonto z. B. je die Hälfte
- eine **Verpflichtungserklärung**, ausgestellt durch die Ausländerbehörde, von Firmen, Organisationen oder Privatpersonen, welche in Deutschland ansässig sind, dass alle anfallenden Kosten für den Zeitraum des Studiums übernommen werden.

3. Erwerbstätigkeit neben dem Studium

Mit der Aufenthaltserlaubnis ist kraft Gesetzes die Möglichkeit eröffnet, eine **Beschäftigung von 140 Arbeitstagen** (oder 280 halben Arbeitstagen) pro Kalenderjahr auszuüben. Eine Arbeitserlaubnis durch die Agentur für Arbeit ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Daneben dürfen ausländische Studierende (ohne zeitliche Beschränkung) studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule ausüben.

4. Erforderliche Deutschkenntnisse

Zum Nachweis der für das Hochschulstudium nötigen Kenntnisse können Studienbewerber anerkannte **Sprachprüfungen** im Ausland oder vor Beginn des Fachstudiums im Inland ablegen. Sprachnachweise, die auch von der Universität für die Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden, sind: <https://www.uni-passau.de/deutschkenntnisse>. Darüber ist für die Visumsantragsstellung ein geeigneter Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erbringen.

5. Durchschnittliche Studiendauer

Ein ordnungsgemäßes Studium liegt regelmäßig vor, solange der Ausländer die **durchschnittliche Studiendauer in dem jeweiligen Studienfach nicht um mehr als drei Semester überschreitet**.

Die Gesamtaufenthaltsdauer für ein Studium beträgt maximal 10 Jahre (einschließlich Studienvorbereitung).

6. Wechsel des Aufenthaltszwecks/Studienfachwechsel

Der Inhalt des Aufenthaltszwecks wird durch die Fachrichtung gekennzeichnet. Eine Änderung der Fachrichtung bedeutet eine Änderung des Aufenthaltszwecks.

Der Fachrichtungswechsel bedarf ausländerrechtlich immer einer entsprechenden vorherigen Änderung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der darin enthaltenen Nebenbestimmung, der entsprechende Antrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen.

Der Ausländer hat den Nachweis zu führen, dass bisherige Studienzeiten angerechnet werden. Ein wiederholter Fachrichtungswechsel ist im Hinblick auf eine angemessene Dauer des Studiums grundsätzlich unvereinbar mit den gesetzlichen Bestimmungen.